

Nachrichten vom Landtage.

Hundert und zwei u. vierzigste öffentliche Sitzung der zweiten Kammer, am 13. November 1833.

(Beschluß.)

Fortsetzung der speciellen Berathung über den Gesekentwurf, die Zusammenlegung der Grundstücke betreffend. §. 4.

Abg. Puttrich entgegnet, daß doch wohl solche Holz- oder Waldstücke, welche mit jungem Holze von 10, 12, 18 Jahren gut bestanden, die schönsten Hoffnungen zu einem künftigen schlagbaren Holze gäben. Er gestehe selbst zu, daß, wenn es auch von Liebhaberei ausgehe, solch ein Stück nicht zu vertauschen, dem Besitzer dieß nicht zu verdenken sei, da dergleichen Holzstücke ihm lieb sein müßten, und auch bereits schon einen Werth enthielten, wo der Zwang der Abtretung das Eigenthum verlese.

Der königl. Commissar v. Wietersheim bemerkt, daß die Folgerung sehr bedeutend sein würde; auch alles Nadelholz würde in die Kategorie fallen, wenn es schon in Mittelwald bestehe. Zudem sei das Wort Mittelwald ein sehr zweifelhafter Ausdruck. Ihm scheine die Bestimmung des Gesekentwurfes, welche sich auf das Laubholz beziehe, angemessener zu sein.

Hierauf entsteht eine lange Discussion darüber, was unter dem Worte: „Mittel-, Hoch- und Niederwald“ zu verstehen sei; und es werden in dieser Beziehung verschiedene Definitionen gegeben. Um diesen Zweifeln auszuweichen, wird beantragt, das Wort: „Blößen“ zu setzen; ferner werden die Worte: „uncultivirter Holzboden“ in Vorschlag gebracht. Letzteres wird jedoch für sehr bedenklich gehalten, und es entstehen auch über das Wort: „Blößen“ mancherlei Zweifel.

Abg. Eisenstuck bemerkt, daß man in der Deputation sich nur darauf beschränkt habe, diejenigen kleinen Waldspitzen, welche in die Felder hineinliegen, zur Zusammenlegung zu bringen. Durch das Amendement erhalte aber die Sache einen ganz andern Anschein und er halte für besser, wenn man auf den Gesekentwurf zurückgehe, durch welchen alle Zweifel beseitigt würden.

Bei der hiernächst erfolgten Abstimmung wird das Amendement des Abg. Puttrich mit 41 Stimmen abgelehnt.

Abg. v. Mayer bemerkt noch, daß er sich zu Vermittlung des Deputationsgutachtens mit dem Gesekentwurf einen Vorschlag erlaube. Es sei nicht möglich, die Fassung sogleich zu entwerfen, aber die Hauptsache sei nur, den Sinn zu treffen. Wenn er frage, was der Wunsch der Kammer, der Deputation und der Regierung sei, so beträfe dieser 2 Gegenstände. Es soll dem Austausch unterliegen: 1) Waldblößen aller Art, wenn die Contiguität nicht vorhanden sei; 2) Laubholz und

vielleicht auch Nadelholz, welches in kleinen Parcellen innerhalb der Felder liege, sogenannte Feldbüschchen. Insofern man damit einverstanden wäre, würde die Deputation zu ersuchen sein, den §. nach diesen Principien umzuarbeiten und der Kammer vorzulegen.

Damit erklärt man sich einverstanden und Abg. aus dem Winkel verbindet damit noch den Antrag, daß bei der Deputation die nöthige Veranstaltung getroffen werde, um keine Irrung in den Begriffen zu veranlassen.

Man geht sonach auf die Berathung des Separatvoti des Abg. Ktenstädt über. Derselbe hatte noch mehrere §§. vorgeschlagen, welche nach §. 4. einzuschalten seien, nämlich: §. 4. b., §. 4. c., §. 4. d. Sie lauten:

§. 4. b. Auch steht ein Antrag auf Zusammenlegung, sobald selbige aus einem andern, als dem unter b. §. 2. angegebenen Grunde verfügt werden soll, nur den Besitzern von Grundstücken innerhalb einer Gemeinde gegen die übrigen Besitzer in derselben, gegen Grundstücke aber, welche zwar mit jenen zusammenstoßen, jedoch einem andern Gemeindebezirk angehören, nur in so weit zu, als dieselben, dazu aufgefordert, dem Antrage freiwillig beitreten.

§. 4. c. In letztem Fall sind aber dergleichen eingetauschte oder in Berücksichtigung gezogene Grundstücke gegen Anträge auf Zusammenlegung innerhalb der Gemeinde, der sie angehören, nicht gedeckt, in so fern ihnen nicht aus einem der §. 10. angegebenen Gründe ein Recht zum Widerspruch zustehen sollte.

§. 4. d. Eine Zusammenlegung kann jedoch überhaupt nicht beantragt werden, innerhalb solcher Fluren, deren einzelne Grundstücke mit besondern Wirthschaftsgebäuden nicht versehen, wenigstens nicht Pertinenzien derselben, vielmehr insgesamt waltend sind.

Referent äußert, daß der Deputation geschienen habe, als wenn durch einen solchen Vorschlag eine große Beschränkung der Zusammenlegung herbeigeführt werde. Es könne der Fall eintreten, daß die Grundstücke des Dorfes A. unmittelbar an oder hinter den Gehöften des Dorfes B. gelegen seien, und umgekehrt. Nun müsse es doch den Bewohnern beider Dörfer sehr angenehm erscheinen, wenn sie diese Felder ihren Wirthschaftsgebäuden näher gebracht sehen. Dabei könne aber doch vielleicht ein Einzelner einen Widerspruch einlegen, und so würde sich das ganze Zusammenlegungsgeschäft zerschlagen, wenn nicht eine gesetzliche Bestimmung getroffen werde.

Abg. Kour stellt die Frage, ob ein Separatvotum, wenn es zum Zwecke habe, Amendements zu machen, nicht auch der Unterstützung bedürfe.

Abg. Kunde entgegnet, daß schon öfters der Fall vorgelegen, wo ein Separatvotum eingeschickt worden, und keiner Unterstützung bedurft hätte.